

## Beilage 2091

### Antrag

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses an das Städtebund-Theater in Landshut

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird angewiesen, bei Einzelplan V, Kapitel 459 B Titel 218 für das niederbayerische Städtebund-Theater in Landshut den Betrag von 25 000 DM vorzusehen.

München, den 20. Dezember 1951

Dr. Lippert (BP)

## Beilage 2092

### Antrag

Betreff:

Auflösung des bayerischen Schulbuchverlags

Der Landtag wolle beschließen:

Der bayerische Schulbuchverlag wird aufgelöst.

München, den 21. Dezember 1951

Dr. Baumgartner, Dr. Lippert, Nerlinger  
(sämtliche BP)

## Beilage 2093

### Antrag

Betreff:

Mißbilligung des Vorgehens des Innenministers im Falle Feitenhansl

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag mißbilligt das Vorgehen und das Verhalten des Herrn Staatsministers des Innern Dr. Wilhelm Hoegner im Falle Feitenhansl.

München, den 18. Dezember 1951

Haußleiter  
und Fraktion (DG)

## Beilage 2094

### Kurze Anfrage Nr. 66

Betreff: Ärztliche Betreuung der Schulkinder

In verschiedenen Landkreisen beklagt sich die Bevölkerung, daß die Schulkinder seit längerer Zeit nicht mehr ärztlich betreut werden.

Was gedenkt das Staatsministerium des Innern zu tun, um diesem Übelstand abzuwehren?

München, den 29. November 1951

Engel (BP)

\*

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern

München, den 18. Dezember 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Nach der dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens von 30. 3. 1935 (RMBl. I S. 327) § 58 Abs. 1 hat der Amtsarzt darüber zu wachen, daß der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird; Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsarztes. Dieser soll sich am schulärztlichen Dienst beteiligen, sofern es seine übrigen Amtsgeschäfte zulassen.

Die Anstellung von Schulärzten ist Aufgabe der Gemeinden. In den Landkreisen hatte sich nach 1945 die Übung herausgebildet, daß das staatliche Gesundheitsamt den schulärztlichen Dienst übernahm. Wo der Amtsarzt durch die Größe des zu betreuenden Gebietes nicht selbst sämtliche Schulkinder untersuchen konnte, wurden den Regierungen Mittel für nichtvollbeschäftigte Hilfsärzte zugewiesen, die gegen ein Stundenentgelt von DM 5.— die schulärztliche Tätigkeit ausübten. Durch die angeordneten Sparmaßnahmen wurden diese Mittel, aus welchen auch nichtvollbeschäftigte Tuberkulosefürsorgeärzte bezahlt werden mußten, für den Haushalt 1949/50 auf DM 30 000.— herabgesetzt. Die Regierungen konnten damit im wesentlichen nur mehr die nichtvollbeschäftigten Tuberkulosefachärzte bezahlen. Gleichzeitig wurden die Reisekosten der Gesundheitsämter erheblich gesenkt, so daß in kleinen Gesundheitsämtern für den Amtsarzt und die Fürsorgerinnen teilweise nur mehr 15.— DM pro Kopf und Monat zur Verfügung standen. Eine ordnungsgemäße Betreuung der Schulkinder war mit diesen Beträgen nicht mehr durchzuführen. 1950/51 wurden deshalb die Mittel für nichtvollbeschäftigte Hilfsärzte auf 40 000 DM erhöht und im Haushalt 1951/52 80 000 DM für diesen Zweck eingesetzt.

Falls der Bayer. Landtag dieser Erhöhung zustimmt, sind die Regierungen wieder in der Lage, nichtvollbeschäftigte Hilfsärzte in angemessenem Umfang mit der Betreuung der Schulkinder zu beauftragen.

I. A.  
(gez.) Platz  
Ministerialdirektor